

Karlsruhe, den 07.07.2026

Forderungen zur Weiterentwicklung des Alkoholsteuerrechts im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens zum 01.01.2027 sowie für die weitere Zukunft der Abfindungsbrennereien



BDKO

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.

Landwirtschaftliche Abfindungsbrennereien leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Streuobstwiesen, Biodiversität und gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind zugleich ein bedeutender Bestandteil regionaler Wertschöpfungsketten – von der Pflege und Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe über deren Verarbeitung bis zur Vermarktung hochwertiger regionaler Produkte.

Die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer macht die Umsetzung der nachfolgenden Forderungen dringender denn je. Ein Großteil dieser Forderungen wird seit mehr als vier Jahren erhoben, weitere sind aufgrund zusätzlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Belastungen hinzugekommen.

- **Kontingenterhöhung für landwirtschaftliche Abfindungsbrennereien 600 IA**
Abfindungsbrennereien sind untrennbar mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden. Eine Anhebung des Kontingents ist notwendig, um die Zukunft dieser Betriebe zu sichern und damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Streuobstwiesen, regionaler Biodiversität und gewachsener Kulturlandschaften zu leisten.
- **Entbürokratisierung, Regulierungsabbau, Vereinheitlichung von Zoll-Formularen**
Die Landwirtschaft steht vor erheblichen Herausforderungen. Abfindungsbrennereien sind für viele Betriebe ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage. Vereinfachungen bei den Anforderungen zur Brennerlaubnis und den Dokumentationspflichten entlasten Betriebe und Zollverwaltung, reduzieren Kosten und ermöglichen eine effizientere Kontrolle.
- **Vereinfachungen zum Erhalt einer Brennerlaubnis**
wie die Neudefinition was unter einem landwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist | Die Auslegung zur rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit | Anpassung der Mindestflächen | Abschaffung der unbilligen Härte bei der Rechtsanwendung bei Verlust der Brennerlaubnis - § 10 (3) AlkStG | Aussetzung der Überprüfungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach § 7a AlkStV i.V.m. § 21 (2)
- **Keine Erhöhung der Ausbeutesätze – die führt zu einer indirekten Steuererhöhung.** Dies würde die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe weiter verschärfen.
- **Anerkennung des Abfindungsalkohols als landwirtschaftliches Produkt - unter § 24 (2) 1. UstG i.V.m. mit der Anhebung der €4.000,00 Grenze gem. Abs. 24.6 UStAE**
Die Abgabe von Abfindungsalkohol mit 19 % Umsatzsteuer führt bei pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieben zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung, da die Steuerdifferenz vom landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden muss.
- **Kleinverschlussregelung bis 1.000 IA mit einer Anpassung auf verhältnismäßige, technische Anforderungen § 2 Abs. 2 Nr.2 AlkStG**, denn die bisherigen hohen, technischen und baulichen Anforderungen an Kleinverschlussbrennanlagen führen im Verhältnis zur geringen Produktionsmenge zu überproportional hohen Investitionskosten und stellen die wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Regelung infrage.

BDKO | Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.

Hardtstr. 35-37 | 76185 Karlsruhe | Tel.: +49 721 276 666 80 | Email: kontakt@bdko.de | Web: www.bdko.de
Vereinsregister Freiburg VR 470035